

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dünwald

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S.82/83), der §§ 1, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl.S.301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl.S.82) und § 24 der Friedhofssatzung der Gemeinde Dünwald hat der Gemeinderat der Gemeinde Dünwald in der Sitzung am 24.06.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Dünwald werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 – 8 fallenden Erben.

b) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

II. Gebühren

§ 4

Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren für die Dauer der Nutzungszeit erhoben:

Einzelreihengrabstätte bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	239,21 €
Einzelreihengrabstätte über 5 Jahre	718,35 €
Einzelgrab als pflegearmes Rasengrab	718,35 €
Doppelgrabstätten	1.885,68 €
Urnenreihengrabstätte	239,21 €
Anonymes Urnengrabfeld	179,59 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts von Grabstätten beträgt die Gebühr je Jahr :

Einzelreihengrabstätte bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	7,97 €
Einzelreihengrabstätte über 5 Jahre	23,95 €
Einzelgrab als pflegearmes Rasengrab	nicht möglich
Doppelgrabstätten	62,86 €
Urnenreihengrabstätte	7,97 €
Anonymes Urnengrabfeld	nicht möglich

Für die Räumung einer Einzelgrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durch den Bauhof oder Entziehung des Nutzungsrechts nach § 19 der Friedhofssatzung 84,54 €

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes durch Beauftragte der Gemeindeverwaltung sowie alle notwendigen Arbeitsgänge bei der Bestattung werden die Leistungen gemäß § 8 (1) der Friedhofssatzung dem Gebührenschuldner in tatsächlich entstandener Höhe berechnet.

Genehmigung zur Beisetzung in eine bereits belegte Grabstätte	15 €
Genehmigung zur vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	15 €
Genehmigung zum Ausgraben einer Urne	15 €

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.2005 einschließlich deren Änderungen außer Kraft.

Dünwald, 20.07.2015



Geißler
Bürgermeisterin